

## DER LANDRAT DES LANDKREISES KUSEL

Kusel, den 07.05.2024

CDU-Fraktion im Kreistag Kusel Herr Christoph Lothschütz Eichenstr. 14 66901 Schönenberg-Kübelberg

## Integrierte Gesamtschule Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr

Ihre Anfrage vom 26.02.2024

Guten Tag Herr Lothschütz,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

#### Frage 1

Bei wie vielen Schülerinnen und Schüler wurde die Anmeldung an der IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr in den vergangenen Schuljahren (Schuljahre 2024/2025 bis 2020/2021) aufgrund der begrenzten Kapazität abgelehnt?

Mit Verfügung vom 04.05.2010 wurde zum Schuljahr 2010/2011 die Integrierte Gesamtschule in Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr als vierzügige IGS eingerichtet. Aufgrund der aktuellen Klassenmesszahl (28 in der 5. Und 6. Klasse) bedeutet die Begrenzung auf vier Zügig, dass in der 5. Klasse maximal 112 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden dürfen.

Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze überschreitet, ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Aufnahmeverfahren mit abschließendem Losentscheid erforderlich.

Das Aufnahmeverfahren der IGS richtet sich nach § 13 der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009.

Die Aufnahmekriterien der IGS in Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr lauten

- Kinder aus Rheinland-Pfalz werden bevorzugt
- Kinder mit Geschwistern bei der IGS werden bevorzugt (soziale Komponente)
- Kinder aus dem Kreis Kusel / der Verbandsgemeinde Oberes Glantal werden bevorzugt

In den aufgeführten Schuljahren konnte die IGS folgende Anzahl von Kindern nicht aufnehmen:

2020/21 - 15 Schülerinnen und Schüler

2021/22 - 3 Schülerinnen und Schüler

2022/23 - 22 Schülerinnen und Schüler

2023/24 - 27 Schülerinnen und Schüler

2024/25 - 40 Schülerinnen und Schüler

## Frage 2

## In welchen Orten wohnen die unter Ziffer 1 genannten Schülerinnen und Schüler?

2020/21 - 15 Schülerinnen und Schüler

Verteilt auf die Orte

2 Waldmohr, 2 Wahnwegen, 1 Steinbach am Glan, 2 Herschweiler-Pettersheim,

1 Dittweiler, 1 Brücken, 1 Breitenbach, 1 Altenkirchen, 4 Landkreis Kaiserslautern

#### 2021/22 - 3 Schülerinnen und Schüler

#### Verteilt auf die Orte

1 Landkreis Kaiserslautern, 2 Saarland

#### 2022/23 - 22 Schülerinnen und Schüler

## Verteilt auf die Orte

6 Waldmohr, 1 Wahnwegern, 1 Steinbach am Glan, 4 Schönenberg-Kübelberg, 1 Krottelbach, 2 Herschweiler-Pettersheim, 3 Brücken, 1 Altenkirchen, 1 Landkreis Zweibrücken, 2 Landkreis Kaiserslautern

#### 2023/24 - 27 Schülerinnen und Schüler

#### Verteilt auf die Orte

- 4 Schönenberg-Kübelberg, 4 Waldmohr, 2 Gries, 3 Herschweiler-Pettersheim,
- 2 Langenbach, 2 Nanzdietschweiler, 3 Steinbach am Glan, 7 Kreis Kaiserslautern

#### 2024/25 - 39 Schülerinnen und Schüler

## Verteilt auf die Orte:

- 9 Waldmohr, 4 Altenkirchen, 2 Börsborn, 2 Breitenbach, 2 Brücken, 1 Dittweiler,
- 2 Dunzweiler, 4 Gries, 1 Herschweiler-Pettersheim, 1 Hüffler, 1 Krottelbach,
- 1 Nanzdietschweiler, 2 Steinbach am Glan, 1 Frohnhofen, 1 Quirnbach, 5 Kreis Kaiserslautern

#### Frage 3

## Welche formellen Voraussetzungen müssen für eine Erweiterung, sprich den Antrag bei der ADD auf eine 5 oder 6 Zügigkeit erfüllt sein?

Integrierte Gesamtschulen werden in der Regel als vierzügige Schulen errichtet. Die Mindestzügigkeit ist auch die Regelzügigkeit. Die derzeit 56 Integrierten Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz sind überwiegend als vierzügige Schulen mit einer Gymnasialen Oberstufe errichtet.

Regelungen zur Erweiterung bestehender Integrierter Gesamtschulen gibt es nicht. Daher haben meine Mitarbeiter Kontakt zur ADD aufgenommen, um die Möglichkeit der Erweiterung der IGS zur eruieren.

Aufgrund dieser Anfrage hat die ADD (Schulaufsicht) wegen einer Erweiterung der IGS mit dem Bildungsministerium besprochen. Wie mir am 28.02.2024 durch die ADD mitgeteilt worden ist, ist nach Aussage des Ministeriums das Abweichen von der Regelzügigkeit ein IGS (4-zügig) nicht möglich. Daher hätte ein Antrag auf Erweiterung der Zügigkeit der IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr keine Aussicht auf Erfolg.

#### Frage 4

# Welche baulichen Maßnahmen wären für einen Antrag nach Ziffer 3 notwendig?

Laut der VV Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus vom 05.12.2023 richtet sich die erforderliche Grundfläche unter Zugrundelegung der von der Schulbehörde festgelegten Zügigkeit nach den Schemata zur Ermittlung des Musterflächenprogramms (vergleiche Anlage 1 der Schulbaurichtlinien) sowie nach dem pädagogischen Konzept der Schule.

Es gibt derzeit nur Vorgaben zu einer 4-zügigen Integrierten Gesamtschule. Für eine 4-zügige IGS Ist eine Grundfläche von 5.400 - 5.670 m² erforderlich. Unter Berücksichtigung, dass sowohl am Standort Waldmohr als auch in Schönenberg-Kübelberg zusätzliche Raumkapazitäten benötigt werden, gehen wir davon aus, dass je zusätzlichem Zug ca. ¼ dieser Grundfläche = 1.350 m² bis 1.417,50 m² zusätzlich benötigt wird.

Der bauliche Ausbau der IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr wurde als 4-zügige IGS vorgenommen. Die zur Verfügung stehenden Räume verteilen sich auf die Standorte Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr.

Es sind derzeit keine freien Raumkapazitäten vorhanden, welche die Aufnahme weitere Klassen ermöglichen würde.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Erweiterung auf

- 5 Züge mindestens 1.350 m<sup>2</sup>
- 6 Züge mindestens 2.700 m<sup>2</sup>

zusätzliche Fläche geschaffen werden muss.

#### Frage 5

Wie würden sich bauliche Maßnahmen (z.B. Erweiterungsbau) finanziell auswirken (geschätzte Baukosten, zu erwartende Zuwendung des Landes)?

Ob an den beiden Standorten für eine Erweiterung zusätzliches Bauland erforderlich ist, wurde von uns nicht geprüft. Sofern zusätzliche Grundstücke erforderlich sein sollten, gilt zunächst § 82 Schulgesetz. Danach hat die Schulsitzgemeinde die für schulische Zwecke erforderlichen Grundstücke dem Schulträger unentgeltlich das Eigentum zu übertragen und die damit zusammenhängenden Kosten sowie die Kosten der Erschließung nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz zu übernehmen.

Als Kostenrichtwert für die Baumaßnahme können die Richtwerte aus der VV Kostenrichtwerre im Schulbau vom 08.11.2023 herangezogen werden. Danach gilt für eine IGS pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzungsfläche ein Kostenrichtwert von 5.327,-- €.

Hieraus ergibt sich folgende Kostenschätzung

## Bei einer Erweiterung auf 5 Züge

Geschätzte Baukosten	7.191.450 €
Erwartete Zuwendung (60%)	4.314.870 €
Ungedeckte Kosten	2.876.580 €

## Bei einer Erweiterung auf 6 Züge

Geschätzte Baukosten	14.382.900 €
Erwartete Zuwendung (60%)	8.629.740 €
Ungedeckte Kosten	5.753.160 €

Viele Grüße

Otto Rubly